

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1530/6, Gemarkung Ismaning, Gemeinde Ismaning im Zuge des Neubaus eines Zweifamilienhauses bei den Anwesen Am Seebachanger 3+5 in 85737 Ismaning

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer Bauwasserhaltung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und anschließend in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 123.400 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich im Ortsgebiet von Ismaning. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien gegeben. Der geplante Standort liegt in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Vorhabensstandort liegt westlich angrenzend an das nach § 30 geschützte Biotop "Seebach, südöstlich von Ismaning sowie südöstlich von Ismaning sowie im Siedlungsbereich Ismaning (7736-0139-011).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Die Dauer der Wasserhaltung ist zeitlich begrenzt. Der Grundwasserspiegel wird sich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen, daher kann der vorübergehenden Entnahme und die Einleitung in den Seebach zugestimmt werden,

Die Qualität des Grundwassers wird durch die Förderung nicht verändert, eine nachteilige Veränderung des Oberflächengewässers Seebach wird durch eine geregelte, schwebstofffreie Einleitung ausgeschlossen.

Schutzbestandteile des Standortes sind uferbegleitende Gehölze, die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation sowie die feuchten und nassen Hochstaudenfluren. Eine Beeinträchtigung des Biotops wird bei schadstofffreier und schwebstofffreier Einleitung in das Oberflächengewässer ebenfalls ausgeschlossen.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.

München, 15.01.2025
Landratsamt München